Stand: 15.09.2026 02:38:31

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/11159

"Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/11159 vom 10.11.2020
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/11233 des VF vom 12.11.2020
3. Beschluss des Plenums 18/11470 vom 24.11.2020
4. Plenarprotokoll Nr. 61 vom 24.11.2020
5. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.12.2020

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 10.11.2020 **Drucksache 18/11159**

Antrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder CSU**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

In der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. April 2020 (GVBl. S. 223) geändert worden ist, wird anstelle des außer Kraft getretenen § 193a folgender § 193a neu eingefügt:

„**§ 193a**

Besondere Anwendung der Geschäftsordnung aufgrund der fortdauernden Beeinträchtigung durch COVID-19

(1) [1]Alle Ausschüsse tagen in Abweichung zu der gemäß § 25 Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl in einer Besetzung von insgesamt 11 Mitgliedern, wobei eine Repräsentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers sichergestellt sein muss. [2]Die Rechte der Mitglieder des Landtags aus § 136 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) [1]Mitglieder des Landtags, die

1. auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Krankheit haben (Hochrisikopersonen),
2. mit einer solchen Hochrisikoperson in einem gemeinsamen Haushalt leben oder
3. sich in behördlich angeordneter Absonderung befinden,

können in Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen eines Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. [2]Dies gilt auch für die Anhörung von Sachverständigen. [3]Geheime Sitzungen können nicht mit Videokonferenztechnik durchgeführt werden. [4]Abstimmungen in Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei einer Zuschaltung mit Videokonferenztechnik durch namentlichen Aufruf des zugeschalteten Mitglieds oder der zugeschalteten Mitglieder. [5]Ein durch Videokonferenztechnik zugeschaltetes Mitglied gilt als anwesend im Sinne des § 166 Abs. 1 Satz 1. [6]Die Einschätzung, ob ein Mitglied oder eine mit dem Mitglied im gemeinsamen Haushalt lebende Person eine Hochrisikoperson ist, trifft das Mitglied nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt selbst.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

(3) Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik kann die oder der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses auch für Sachverständige, Mitglieder der Staatsregierung, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung sowie für Petentinnen und Petenten ermöglichen.

(4) [1]Öffentliche Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung im Internet (Livestream) übertragen. [2]Öffentlich im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 und des § 138 Abs. 1 Satz 1 sind Sitzungen auch dann, wenn der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.

(5) [1]Die Abs. 1 bis 4 finden längstens bis zum 31. März 2021 Anwendung. [2]Vor diesem Datum kann jeder Absatz jederzeit auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtags durch Beschluss des Landtags aufgehoben werden."

Begründung:

Aufgrund der fortdauernden Beeinträchtigungen durch COVID-19 ist es erforderlich, die Funktionsfähigkeit des Landtags zu sichern und zu gewährleisten, dass dieser jederzeit seine verfassungsrechtlichen Aufgaben, insbesondere die Gesetzgebung, wahrnehmen kann. Es gilt, Ansteckungsrisiken durch COVID-19 im Hinblick auf die Durchführung erforderlicher Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse zu vermeiden. Zugleich muss die in Art. 22 der Verfassung verankerte Öffentlichkeit der Verhandlungen des Landtags gewährleistet werden.

Dazu wird in die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag befristet ein neuer § 193a eingefügt, der eine Anwendung besonderer Regelungen unter den Voraussetzungen der fortdauernden Beeinträchtigungen durch COVID-19 ermöglicht.

Zu Abs. 1:

Die Mitgliederzahl aller Ausschüsse des Landtags wird vorübergehend auf 11 reduziert. Dies ist die kleinste Anzahl von Ausschussmitgliedern, bei der nach Sainte-Laguë/Schepers eine im Verhältnis zur aktuellen Fraktionsstärke stehende Repräsentation aller Fraktionen abgebildet werden kann. Hiermit soll bei den Ausschüssen zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken die Durchführung von Sitzungen mit einer geringeren Anzahl von anwesenden Abgeordneten ermöglicht werden. Jede Fraktion benennt rechtzeitig die Mitglieder ihrer Fraktion, die an der jeweiligen Ausschusssitzung teilnehmen. Diese Mitglieder sind nach § 136 Abs. 1 Satz 1 berechtigt und verpflichtet, an dieser Sitzung teilzunehmen. Die übrigen Mitglieder des Landtags verfügen weiterhin über ihre Rechte aus § 136 Abs. 1 Satz 2, insbesondere über das Recht zur Teilnahme, nicht aber über das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen in dieser Sitzung.

Zu Abs. 2:

In den beschriebenen, durch wesentliche Belange – Gesundheitsschutz und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments – begründeten Ausnahmefällen sollen abweichend vom weiterhin bestehenden Regelfall der Präsenz im Landtag auch Zuschaltungen von Mitgliedern durch Videokonferenztechnik ermöglicht werden, die sich selbst oder eine Person ihres Haushalts als Hochrisikoperson ansehen oder sich in behördlich angeordneter Absonderung befinden. Es soll jedem Mitglied selbst obliegen, nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt die Zugehörigkeit zur Hochrisikopersonengruppe einzuschätzen. Dabei soll vor allem auch auf die vom Robert Koch-Institut veröffentlichen Hinweise, Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf zurückgegriffen werden. Es obliegt den Fraktionen, gegenüber dem Landtagsamt ihre Mitglieder zu benennen, die von der durch Abs. 2 Satz 1 geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen.

Die ausnahmsweise Möglichkeit zur Verwendung von Videokonferenztechnik soll ausdrücklich auch für Anhörungen gelten. Aus Gründen der Datensicherheit soll die Möglichkeit aber nicht für geheime Sitzungen bestehen. Abstimmungen müssen namentlich erfolgen, da ansonsten eine klare Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht gewährleistet werden kann. Die Zuschaltung soll die Präsenz des Mitglieds auch insoweit vollständig ersetzen, als es um Fragen der Beschlussfähigkeit des Ausschusses geht.

Zu Abs. 3:

Um die Anwesenheit von Personen in den Ausschusssitzungen gering zu halten und damit Ansteckungsrisiken zu vermeiden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch Sachverständige, Mitglieder der Staatsregierung, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung sowie Petentinnen und Petenten per Videokonferenztechnik zuschalten zu können.

Zu Abs. 4:

Nach § 96 Abs. 1 Satz 1 sind Sitzungen der Vollversammlungen sowie nach § 138 Abs. 1 Satz 1 Sitzungen der Ausschüsse des Landtags öffentlich, soweit nicht nach Art. 22 der Verfassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Durch die Regelung in Abs. 4 des neuen § 193a wird klargestellt, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz bei Plenar- und Ausschusssitzungen auch dann gewahrt ist, wenn die Öffentlichkeit einen Zugang ausschließlich über elektronische Übermittlungswege erhält. Hierzu wird das Livestreaming zugelassen, weil die Öffentlichkeit aufgrund der Einschränkung des Besuchsverkehrs in den Sitzungen des Landtags nicht durch persönliche Anwesenheit hergestellt werden kann. Hierdurch wird erreicht, dass öffentliche Plenar- und Ausschusssitzungen weiterhin durchgeführt werden können, auch wenn zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken und zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Besuchsverkehr im Landtag eingeschränkt werden muss.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 legt fest, dass die aufgrund der besonderen Situation erforderliche Regelung des § 193a längstens bis zum 31. März 2021 Anwendung findet. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtags kann der Landtag jederzeit beschließen, die Regelungen in den Abs. 1 bis 4 ganz oder teilweise aufzuheben.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 12.11.2020 **Drucksache** 18/**11233**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König u.a. CSU,
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 18/**11159**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Tobias Reiß**
Mitberichterstatterin: **Alexandra Hiersemann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 41. Sitzung am 12. November 2020 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Zustimmung

   Zustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 24.11.2020 **Drucksache** 18/**11470**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Franz Rieger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder CSU**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/**11159**, 18/**11233**

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

In der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. April 2020 (GVBl. S. 223) geändert worden ist, wird anstelle des außer Kraft getretenen § 193a folgender § 193a neu eingefügt:

„**§ 193a**

Besondere Anwendung der Geschäftsordnung aufgrund der fortdauernden Beeinträchtigung durch COVID-19

(1) [1]Alle Ausschüsse tagen in Abweichung zu der gemäß § 25 Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl in einer Besetzung von insgesamt 11 Mitgliedern, wobei eine Repräsentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers sichergestellt sein muss. [2]Die Rechte der Mitglieder des Landtags aus § 136 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) [1]Mitglieder des Landtags, die

1. auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Krankheit haben (Hochrisikopersonen),
2. mit einer solchen Hochrisikoperson in einem gemeinsamen Haushalt leben oder
3. sich in behördlich angeordneter Absonderung befinden,

können in Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen eines Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. [2]Dies gilt auch für die Anhörung von Sachverständigen. [3]Geheime Sitzungen können nicht mit Videokonferenztechnik durchgeführt werden. [4]Abstimmungen in Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei einer Zuschaltung mit Videokonferenztechnik durch namentlichen

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Aufruf des zugeschalteten Mitglieds oder der zugeschalteten Mitglieder. [5]Ein durch Videokonferenztechnik zugeschaltetes Mitglied gilt als anwesend im Sinne des § 166 Abs. 1 Satz 1. [6]Die Einschätzung, ob ein Mitglied oder eine mit dem Mitglied im gemeinsamen Haushalt lebende Person eine Hochrisikoperson ist, trifft das Mitglied nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt selbst.

(3) Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik kann die oder der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses auch für Sachverständige, Mitglieder der Staatsregierung, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung sowie für Petentinnen und Petenten ermöglichen.

(4) [1]Öffentliche Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung im Internet (Livestream) übertragen. [2]Öffentlich im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 und des § 138 Abs. 1 Satz 1 sind Sitzungen auch dann, wenn der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.

(5) [1]Die Abs. 1 bis 4 finden längstens bis zum 31. März 2021 Anwendung. [2]Vor diesem Datum kann jeder Absatz jederzeit auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtags durch Beschluss des Landtags aufgehoben werden.“

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher
Abg. Jürgen Mistol
Abg. Matthias Fischbach
Abg. Volkmar Halbleib
Abg. Tobias Reiß
Abg. Christoph Maier
Abg. Dr. Fabian Mehring

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 3 und 4** auf:

Antrag der Abgeordneten
Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP),
Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures u. a. und Fraktion (SPD)
Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (Drs. 18/10918)

und

Antrag der Abgeordneten
Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König u. a. (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag
(Drs. 18/11159)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Der erste Redner ist Herr Kollege Jürgen Mistol von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Transparenz wird von vielen Akteurinnen und Akteuren in Politik und Zivilgesellschaft als das entscheidende Gegenmittel für die Zunahme von Politikverdrossenheit gesehen. Sie ist damit auch ein zentraler Bestandteil vielfältiger Forderungen nach mehr parlamentarischer Offenheit. Ein Teilbereich parlamentarischer Offenheit ist, dass wir in Bayern auch in den Ausschüssen grundsätzlich öffentlich tagen; im Gegensatz zum Bundestag oder zu manch anderem Landesparlament.

Die Rahmenbedingungen für ein transparentes parlamentarisches Arbeiten korrespondieren auch mit den technologischen Möglichkeiten. Wir haben heute im Gegensatz

zu vor zehn, zwanzig Jahren die Möglichkeit, Sitzungen per Livestream zu übertragen. Das ist weder technisch besonders schwierig noch besonders teuer. Wenn wir gegenüberstellen, wie viel Finanzmittel der Landtag als Haushaltsgesetzgeber dem Herrn Ministerpräsidenten für dessen Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stellt und was der Livestream und das andere kostet, ist das ungefähr so, als würde man die Masse eines Elefanten mit dem einer Mücke vergleichen. Das Finanzargument kann es daher sicher nicht sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, unsere Parlamentskultur und vor allem die bayerische Parlamentskultur ist durch Offenheit, Transparenz und Öffentlichkeit gekennzeichnet. Das sollte uns wichtig sein. Der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht nur in der Vollversammlung, sondern ausdrücklich auch in den Ausschüssen hat in Bayern eine lange Tradition.Deshalb sollten wir auch immer bereit sein, unsere Geschäftsordnung fortzuentwickeln und den gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen anzupassen. Die Online-Übertragung bringt den Vorteil mit sich, dass mit geringem Aufwand eine größere Öffentlichkeit erreicht werden kann, als das offline mit Hilfe der Sitzungsöffentlichkeit je möglich wäre; denn die Räumlichkeiten des Landtags sind von Haus aus begrenzt.

Kolleginnen und Kollegen, die Präsidentinnen und Präsidenten aller deutschen und österreichischen Landesparlamente sowie des Südtiroler Landtags haben 2013 – das ist mir bei den Recherchen ins Auge gesprungen –, also schon vor sieben Jahren, in der sogenannten Kremser Erklärung festgestellt, dass, ich zitiere, "die moderne Informationsgesellschaft und ihre Instrumente den Landesparlamenten die Chance bieten, die Bürgerinnen und Bürger in neuer Qualität zu informieren und zu beteiligen."

Die Landtagspräsidentinnen und -präsidenten regen sich in dieser Erklärung gegenseitig an, mit Augenmaß zu experimentieren. Dabei wird auch ganz konkret die Ermöglichung der Übertragung von Gremiensitzungen mittels Livestream erwähnt. Das

war 2013. Jetzt haben wir das Jahr 2020. Die Corona-Krise hat den parlamentarischen Betrieb in Deutschland, auch in Bayern, vor besondere Herausforderungen gestellt. Als Repräsentationsorgan steht das Parlament notwendig in einem ständigen Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Wir haben in diesem Jahr mit Augenmaß experimentiert, wegen der Corona-Krise und weil derzeit ohne Livestream unsere Ausschusssitzungen gar nicht stattfinden könnten. Aus Sicht der Landtagsfraktion der GRÜNEN ist dieses Experiment geglückt. Wir haben sehr viele positive Rückmeldungen seitens der Bürgerinnen und Bürger bekommen. Wir, das sind in diesem Fall die GRÜNEN, die SPD und die FDP, wollen diese positiven Erfahrungen im parlamentarischen Alltag etablieren. Deswegen haben wir diesen Antrag vorgelegt und werben bei den Regierungsfraktionen um Unterstützung.

Selbstverständlich freuen wir uns auf den Tag, wenn wir im Bayerischen Landtag nach überstandener Corona-Pandemie unsere Türen wieder öffnen können, wenn Schülergruppen, interessierte Bürgerinnen und Bürger, Petentinnen und Petenten, Verbandsvertreterinnen und -vertreter wieder da sind und die Debatten direkt im Sitzungssaal mitverfolgen können. An diesem öffentlichen Zugang zu Sitzungen, der sogenannten Saalöffentlichkeit, wollen wir ausdrücklich nichts ändern. Durch unsere vorgeschlagene Geschäftsordnungsänderung soll lediglich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich der Begriff der Öffentlichkeit durch die veränderten Kommunikationsmöglichkeiten und auch -gewohnheiten inzwischen längst weiterentwickelt hat.

Wir wollen Hürden der Teilnahmemöglichkeit abbauen. Der Weg nach München ist für viele eine räumliche und zeitliche Hürde, zum Beispiel für Leute, die in Alzenau in Unterfranken, in Lindau am Bodensee oder in Neualbenreuth im Landkreis Tirschenreuth wohnen. Diese Leute habe es weit bis nach München. Auch Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseingeschränkte sollen auf einfache Art und Weise, ohne Hürden, an Sitzungen teilnehmen können. Nicht alle Maßnahmen, die aufgrund der Gefahren durch die Corona-Pandemie notwendig geworden sind, sollen die Krise überdauern. Aber Modernisierungen und Verbesserungen, vor allem im Bereich des demokrati-

schen Prozesses, sollen beibehalten werden. Das gilt auch für die Verfolgbarkeit des Parlamentsbetriebes. Wir wollen die dauerhafte Implementierung der Echtzeitübertragung in den politischen Alltag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, abschließend möchte ich feststellen, dass wir auch dem Antrag der CSU und der FREIEN WÄHLER zustimmen werden. Er entspricht weitestgehend dem, was wir schon im Frühjahr beschlossen haben, was bis zur Sommerpause gegolten hat und was wir in der vorletzten Woche im Ältestenrat schon einvernehmlich besprochen hatten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Mistol. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Matthias Fischbach für die FDP-Fraktion.

Matthias Fischbach (FDP): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Corona-Krise zeigt, dass nicht nur die Bewältigung großer Aufgaben vor uns steht, die die Bekämpfung der Pandemie selbst betreffen, sondern auch das Thema der transparenten Kommunikation. Wir haben heute schon viel darüber diskutiert. Ein handlungsfähiges Parlament, das auf der Höhe der Zeit arbeiten will, muss auch an die Leute übertragen, was es tut. Ein wichtiges Mittel dafür sind natürlich die Livestream-Übertragungen, nicht nur der Sitzungen des Plenums, sondern auch der Sacharbeit in den Ausschüssen. Bereits zur Sommerpause hatten wir dazu schon einiges gemeinschaftlich vereinbart und die Beratungen aus den Ausschüssen digital per Livestream übertragen. Das war allein schon aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes geboten. Jetzt ist es auch wieder geboten, da wir die Öffentlichkeit in den Ausschüssen nicht zulassen können.

Wir sind doch sonst immer so stolz auf unsere Verfassung, gerade auch die CSU, die immer auf die Besonderheiten in Bayern hinweist. Wir könnten hier demokratischer als

viele andere Parlamente sein, indem wir mehr Transparenz zulassen. Deshalb verstehe ich diese Zurückhaltung nicht. Der Livestream hat sich bewährt. Er gibt Einblick in die Sacharbeit der Ausschüsse und der einzelnen Abgeordneten, und er macht parlamentarische Abläufe für Außenstehende erlebbar. Ich finde nicht, dass sich das Beratungsklima dadurch verändert hat. Im Gegenteil, ich erinnere mich an Sternstunden dieses Parlaments, wo eine Beratung für viele Hundert Petenten transparent wurde, zum Beispiel bei einer Petition bei uns im Bildungsausschuss zum Thema Staatsexamen. Diese Petenten konnten der Ausschussberatung folgen. In den normalen Ausschusssälen wäre dies gar nicht möglich gewesen. Wir müssen doch mitnehmen, dass es hier viele große Erfolge und positive Rückmeldungen zur Übertragung der Ausschussberatungen per Livestream gab.

Diese Vorteile zeigen sich unabhängig von Corona. Herr Kollege Mistol hat bereits ausgeführt, dass es durch den Livestream auch eine Zugangsmöglichkeit für diejenigen gibt, die nicht direkt in München an den Ausschusssitzungen teilnehmen können. Das gilt zum Beispiel für Berufstätige, die zu dem Zeitpunkt der Ausschusssitzung nicht die Möglichkeit haben, dieser Ausschusssitzung zu folgen. Das gilt auch für Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Es ist einfach sinnvoll, ein solches Instrument auf Dauer bereitzuhalten, sodass der reine Präsenzbesuch überhaupt nicht mehr nötig ist. Jeder, der nicht im Großraum München wohnt, kann sich vorstellen, was es bedeutet, extra nach München reisen zu müssen, um die Beratung eines Tagesordnungspunkts mitzubekommen. Wir sollten es unseren Wählerinnen und Wählern, den Bürgern in Bayern, so einfach wie möglich machen, gerade auch deshalb, weil über viele Entscheidungen, die in den Ausschüssen getroffen werden, sonst nirgendwo diskutiert wird. Unser nächster Punkt ist die Abstimmung über die Blockliste. Dort stehen viele Anträge drauf, die im Plenum gar nicht großartig debattiert werden. Über diese Anträge wurde in den Ausschüssen entschieden. Es ist eine Frage unseres Selbstverständnisses, dass wir die Diskussionen über diese Anträge transparent machen müssen.

Aus meiner Sicht spricht deswegen wenig dagegen, die Streams zu speichern. Bürgerinnen und Bürger, die keine Zeit haben, eine Sitzung live zu verfolgen, sollten die Möglichkeit haben, diese Sitzung später abzurufen.

Der Antrag der Koalitionsparteien geht bei vielen Punkten in die richtige Richtung, weil damit die gelebte Praxis weitergeführt wird. Dabei geht es vor allem um die digitale Zuschaltung von Abgeordneten. Das unterstützen wir. Zum Thema Livestream enthält dieser Antrag allerdings nur eine befristete Lösung. Eine Speicherung ist nicht vorgesehen.

Wir können vieles aus dieser Pandemie mitnehmen. Warum tun wir es hier nicht? Machen wir doch diese Krise zu einer Chance und nehmen wir etwas Positives mit! Klar, jetzt geht es erst mal darum, die Regelungen zu verlängern. Das unterstützen wir natürlich, wenn die Koalitionsfraktionen nicht bereit sind, unserem Antrag zu folgen. Die Debatte zeigt aber: Die Digitalisierung und ein schlagkräftiges, flexibles Parlament gehören in der heutigen Zeit zusammen. Wir wollen eine dauerhafte Lösung vorgeben. Das tun wir mit dem Antrag der demokratischen Oppositionsfraktionen. Wir müssen das moderne Parlament neu denken. Das ist ein erster wichtiger Schritt dahin. Es könnte aber auch weitere Schritte geben, die dann folgen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Fischbach. – Für die SPD-Fraktion hat Herr Kollege Volkmar Halbleib das Wort.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor knapp fünf Stunden hat Frau Landtagspräsidentin Ilse Aigner hier beschrieben, welche Bedeutung der Wert der Transparenz im parlamentarischen und im demokratischen System hat. Mit diesem Wort hat die heutige Plenarsitzung begonnen. Die Frau Präsidentin hat, wie ich finde, die Bedeutung der Transparenz in unserem parlamentarischen

System und in der Demokratie genau richtig beschrieben. Viele Redner haben sich ihr heute angeschlossen und dies bekräftigt.

Jetzt geht es um die Frage, wie wir dieses Versprechen, diese Ankündigung, diese Benennung der Transparenz gegenüber den Bürgern, aber auch gegenüber unserem eigenen Selbstverständnis einlösen. Wir stehen vor der Frage: Wie gestalten wir die Zukunft unserer Geschäftsordnung? Das eigene Selbstverständnis des Landtags hängt damit eng zusammen. Wir haben im Internet des Landtags ein hervorragendes Angebot für die Bürgerinnen und Bürger. Wir machen die Plenarsitzungen des Landtags nachvollziehbar. Sie sind auch nach einer gewissen Zeit für diejenigen, die sich damit befassen wollen, aufrufbar. Ich glaube, wir müssen das gleiche Angebot auch für die Ausschüsse machen.

Warum ist das so wichtig? – In den Ausschüssen werden ganz wichtige Dinge verhandelt. Die Beratungen dort zeigen genau, wie parlamentarische Demokratie funktioniert – nämlich nicht nur im Schlagabtausch oder in der Finalisierung von politischen Debatten hier im Plenum; das ist das Redeparlament. Sondern mindestens genauso wichtig, wenn nicht sogar ein Stück weit wichtiger ist das Arbeitsparlament mit seinem Ringen um die Sachfragen, um einen Konsens, um die Möglichkeit von Kompromissen. Genau das ist die Lücke, die wir den Bürgern gemeinsam erschließen müssen: Sie sollen sehen, dass in den Ausschüssen gerungen wird, Paragraph für Paragraph, Tagesordnungspunkt für Tagesordnungspunkt und immer wieder mit sachlichen Argumenten und dem Versuch der Konsensfindung.

Es ehrt dieses Parlament, wenn diese Anstrengung und diese harte Arbeit des Parlamentarismus transparent gemacht werden. Es wäre auch gut zu sehen, wie der Landtag beispielsweise um die Petitionen, die viele Menschen, Berufsgruppen, Schicksale in Bayern auch gemeinsam betreffen, ringt und wie er sich mit ihnen auseinandersetzt. Es wäre gut, wenn man dies im Livestream und gegebenenfalls in der Aufzeichnung nachverfolgen kann. Das beste Mittel für parlamentarische Demokratie und gegen Demokratiemüdigkeit ist zu sehen, dass jenseits der großen Plenardebatten das Ringen

um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen dieses Landtages stattfindet.

Wir haben fast alle parlamentarischen Fragen geklärt, wenn ich den Vorschlag der Regierungsfraktionen anschaue, bis auf die Aufzeichnung. Aber das Livestreamen haben wir geklärt und auch manche rechtliche Fragestellung, die wir früher diskutiert hatten. Aber die Frage ist, warum diese wunderbare Form der Transparenz genau in der Nacht vom 31. März auf den 1. April enden soll. Ich finde, die Beendigung dieser Transparenz ist weder dem Bürger zu vermitteln noch entspricht sie unserem Selbstverständnis. Wir wollen über die Nacht des 31.03. hinaus dieses Haus transparent führen und Transparenz zeigen, auch was die Ausschusssitzungen angeht. Ich kann Sie nur auffordern, sich einen Ruck zu geben, entweder heute Abend oder später; auch im März ist vielleicht noch Zeit. Wir sind stolz auf unser Arbeitsparlament mit öffentlichen Ausschusssitzungen. Seien wir auch stolz auf die Fortentwicklung dieses Arbeitsparlaments mit Livestream und Aufzeichnung auch aus den Ausschüssen. Dieser Punkt steht jetzt an: mehr Bürgerservice, mehr Barrierefreiheit, mehr Transparenz. Ich würde Sie bitten, das noch einmal zu prüfen und diesen Weg mitzugehen.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Halbleib. – Für die CSU-Fraktion hat Herr Kollege Tobias Reiß das Wort.

Tobias Reiß (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn in der Nacht vom 31. März auf den 1. April das Ende der Transparenz hier im Haus stattfinden würde, wäre das ein schlechter Aprilscherz, lieber Kollege Volkmar Halbleib. Darum wollen wir selbstverständlich heute, aber auch dauerhaft Transparenz herstellen. Ob es dafür eines Livestreams bedarf, ist natürlich die große Frage, die uns hier schon seit Wochen und Monaten beschäftigt. Ich würde jetzt sagen: Drum prüfe, wer sich ewig bindet an den Livestream, ob sich nicht noch eine bessere Regelung findet. Die Regelung gilt bis zum 31. März – leider. Besser wäre es bis zum 31. Januar oder

vielleicht bis Ende des Jahres oder wenn wir diese Regelung überhaupt nicht bräuchten. Sie dient hinsichtlich des Themas Livestream unserem ersten Ziel, nämlich die Funktionsfähigkeit des Parlaments, des Bayerischen Landtags, sicherzustellen.

Wir schlagen in unserer Regelung, die auf diese Problematik eingeht, vor, dass Öffentlichkeit durch nicht persönliche Präsenz sichergestellt werden kann. Der Landtag verhandelt öffentlich. Das steht in Artikel 22 der Bayerischen Verfassung. Diese Öffentlichkeit wollen wir sicherstellen. Für uns alle hier im Haus ist unstrittig, dass Willensbildung in der Öffentlichkeit stattfindet und dass Willensbildung in einer Volksvertretung diese Öffentlichkeit auch braucht. Diese heute doch sehr leere Besuchertribüne kann uns nicht gefallen. Die Kollegen haben es angesprochen. Von Schülern über Einzelbesuchern bis hin zu Vertretern von Verbänden und Kirchen – sie alle beobachten uns und schauen uns bei unseren Debatten zu. Auf dieser Seite der Tribüne könnte und dürfte die Präsenz heute sogar höher sein. Da sitzen die Berichterstatter, die unsere Debatten nach außen tragen. Sie sind weitere wichtige Beobachter unserer Arbeit.

Ich möchte einmal auf unseren Geschäftsordnungsantrag eingehen, der tatsächlich die Funktionsfähigkeit sicherstellen soll. Wir wollen Gesetzgebung auch in diesen schwierigen Zeiten ermöglichen. Wir wollen debattieren. Dazu müssen wir natürlich das Ansteckungsrisiko reduzieren. Das findet hier heute ja schon statt. Wir tagen in hälftiger Präsenz. Auch das ist der Verfassung des Freistaats Bayern geschuldet. Wir sagen, dass der Landtag beschlussfähig ist, wenn die Hälfte der Kolleginnen und Kollegen da ist. Wir haben diese noch immer gewöhnungsbedürftige Einhausung aller Plätze vorgenommen, weil wir dauerhaft tagen und vermeiden wollen, keine Sitzungen abhalten zu können.

Neben den Maßnahmen hier im Plenarsaal gibt es auch dezidierte Regelungen für die Ausschussarbeit. Das beginnt bei der Reduzierung der Größe unserer Ausschüsse. Wir haben den Haushaltsausschuss als größten Ausschuss mit 22 Kolleginnen und Kollegen und die kleineren Ausschüsse wie den Verfassungsausschuss mit 14 Kolle-

ginnen und Kollegen. Aber auch die kleineren Ausschüsse haben große Aufgaben. Mit 11 Kolleginnen und Kollegen ist die Repräsentanz, die Spiegelbildlichkeit des Plenums in den Ausschüssen gewahrt – auch dadurch, dass die FDP nach dem Teilungsprinzip mit einem Kollegen oder einer Kollegin vertreten sein kann. Wir schlagen vor, um die Arbeitsfähigkeit sicherzustellen, die Ausschüsse auf 11 Personen zu reduzieren, wie wir das schon in der ersten Phase gemacht haben.

Wir führen § 193a der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags, den wir schon einmal hatten, jetzt neu ein, befristet und mit ähnlichen Regelungen. Wir wollen, dass sich Kolleginnen und Kollegen per Video zuschalten können. Auch das ist eine Neuerung in Zeiten der Digitalisierung und eine Möglichkeit, Präsenz sicherzustellen. Wir wollen Sachverständige, Mitglieder der Staatsregierung oder beispielsweise Petenten zuschalten können. Für viele Petenten ist es zum einen zurzeit nicht möglich oder zum anderen wegen eines weiten Wegs, hier in den Bayerischen Landtag zu kommen.

Dann gibt es noch das Thema Livestream, mit dem sich auch alle beschäftigen. Ich sehe diese Phase bis zum 31. März als Phase, in der das analoge, öffentliche Hiersein durch den Livestream ersetzt werden kann. Aber brauchen und wollen wir denn nicht tatsächlich in erster Linie Präsenz? – Lieber Kollege Halbleib, Transparenz lebt schon auch von Präsenz. Wenn keine Mattscheibe dazwischen ist und wir direkt kontrolliert werden können, wenn direkt aus diesem Haus berichtet werden kann, wenn die Kameras hier stehen und die Presseberichterstatter hier sind, wenn Zuschauer da sind, dann ist das auch eine Form von direkter Kontrolle und direkter Transparenz.

Man kann darüber nachdenken, ob es darüber hinaus in den Phasen, in denen diese Kontrolle möglich ist, einen Livestream braucht. Es ist gut, wenn wir weiterhin mit Augenmaß experimentieren. Wir haben noch die Zeit dazu. Die sollten wir auch gut nutzen. Ich glaube, ich kann für alle sprechen, wenn ich sage, dass wir uns tatsächlich freuen, wenn sich die Türen wieder öffnen und Besucher bei den Sitzungen dabei sein können. Bis dahin braucht es aber übergangsweise diese Regelungen. Deshalb bitte

ich um Zustimmung zu unseren Änderungsvorschlägen und um Verständnis dafür, dass wir den Vorschlägen der Opposition nicht nähertreten wollen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Eine Zwischenbemerkung des Kollegen Volkmar Halbleib von der SPD.

Volkmar Halbleib (SPD): Lieber Kollege Reiß, ich habe es nicht so ganz verstanden. Die Transparenz für die wenigen, die den Weg auf sich nehmen, in den Landtag kommen und künftig unabhängig von der Pandemie in den Ausschusssitzungen dabei sind, bleibt weiterhin. Diese Möglichkeit bleibt für alle bestehen. Es soll weiterhin möglich sein, sich einen direkten Eindruck von unserem parlamentarischen Tun in den Ausschüssen zu verschaffen. Wir wollen aber nicht auf die Transparenz für die vielen verzichten, die nicht die Möglichkeit haben, an dem jeweiligen Tag nach München zu kommen. Sie sollen von zu Hause aus einen Einblick in das parlamentarische Geschehen bekommen. Diesen Einblick verwehren Sie ihnen.

Für uns ist nicht klar, warum Sie das gegeneinanderstellen. Für uns gehört beides zusammen. Transparenz muss auch denjenigen ermöglicht werden, die nicht hier vor Ort sein können. Dies anzuerkennen ist ein wichtiger Punkt. Man kann anderer Meinung sein und sagen, man wolle für diese Personen keine Transparenz. Ein Gegeneinanderstellen ist aber falsch.

Ein zweiter Punkt:

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ihre Redezeit ist zu Ende, Herr Kollege Halbleib!

Volkmar Halbleib (SPD): Das Experiment ist gelungen. Wir haben das Experiment schon durchgeführt, und es hat gezeigt, dass es erfolgreich ist, dass es technisch gelingt, dass es mit wenig Aufwand realisierbar ist, –

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Halbleib!

Volkmar Halbleib (SPD): – dass es bezahlbar ist, dass es leistbar ist. Das Experiment ist gelungen.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Halbleib, Ihre Redezeit ist zu Ende!

(Unruhe)

Volkmar Halbleib (SPD): Lasst uns das Experiment mit den parlamentarischen Möglichkeiten der Zukunft jetzt umsetzen!

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke schön, Herr Halbleib. – Herr Reiß, Sie haben das Wort.

Tobias Reiß (CSU): Lieber Herr Kollege Halbleib, Sie haben einen sehr ausgestanzten Begriff von "Transparenz". Wenn Sie sagen, man würde denjenigen, die nicht hierher kommen können oder wollen, ein Stück Transparenz vorenthalten, dann bitte ich Sie, meine Definition von "Präsenz" zu sehen. Das stellt eine andere Form von Transparenz sicher und ermöglicht eine andere Form von Öffentlichkeit. Es ist eine Form von "Social Distancing", wenn man nur über Social Media oder irgendwelche anderen Kanäle an der parlamentarischen Debatte teilhat. Uns alle sollte interessieren, dass Präsenz Öffentlichkeit dar- und sicherstellt und damit auch Transparenz beinhaltet.

(Zuruf)

Die Argumentation, Transparenz werde dadurch vorenthalten, dass es keinen Livestream gibt, finde ich etwas eigenartig. Dann könnte man zum Beispiel diese Hälfte – –

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ihre Redezeit ist zu Ende, Herr Reiß!

Tobias Reiß (CSU): – Ich darf noch bis Sekunde 18 reden. Dann habe ich dieselbe Redezeit wie Herr Kollegen Halbleib.

(Heiterkeit)

Die Besucher hier auf der Tribüne würden sich überflüssig machen.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Sie sind jetzt auch bei 18 Sekunden.

Tobias Reiß (CSU): Das wollen wir nicht. Danke schön.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke schön, Herr Reiß. – Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Christoph Maier für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Meine Damen und Herren, wir beraten heute über zwei Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag. In der Geschäftsordnung werden bekanntlich die Regeln für den Plenarbetrieb festgelegt. Der eine oder andere unbedarfte Bürger dieses Landes könnte glauben, dass die Fraktionen darüber gemeinsam entscheiden und insbesondere, dass sich gerade hier ein Grundgedanke der Demokratie verwirklicht. Dieser besteht nämlich darin, dass Entscheidungen über die Änderung dieser Geschäftsordnung in besonderem Maße von Konsens und gegenseitiger Einbeziehung geprägt sind. Es ist allerdings mitnichten so, dass die Fraktionen den Versuch unternehmen, eine gemeinsame Linie zu finden. Sowohl die Regierungsfraktionen als auch die Scheinopposition der GRÜNEN, der SPD und der FDP haben jeweils einen eigenen Antrag eingebracht.

Wir als AfD-Fraktion, die gerade nicht miteinbezogen wurden, fühlen uns aber gar nicht ausgeschlossen. Wir wissen, dass die politisch-weltanschaulichen Gegensätze groß und die Gemeinsamkeiten marginal sind.

(Beifall bei der AfD)

Auch bei den heute zu beratenden Kleinigkeiten zur Geschäftsordnung treten diese unterschiedlichen Ansichten wieder deutlich zutage. In der Sache allerdings begrüßen wir die Änderung durch Einfügung des § 193a BayLTGeschO in zwei Punkten:

Erstens. Wir unterstützen die Möglichkeit zur Zuschaltung von Personen in der Ausschusssitzung per Videokonferenztechnik.

Zweitens. Wir tragen die Änderung mit, dass öffentliche Sitzungen der Ausschüsse via Livestream übertragen werden. Wir haben für den Absatz 3 und 4 des Antrags der Regierungsfraktionen Einzelabstimmungen beantragt, weil wir diese Instrumente unabhängig von den Regelungen während der Corona-Pandemie befürworten. Die vorübergehenden Regelungen zur verkleinerten Besetzung der Ausschüsse lehnen wir ab. Wir vertreten unverändert die Auffassung, dass der Bayerische Landtag sowohl bei der Vollsitzung als auch bei den Ausschusssitzungen in voller Besetzung tagen muss. Jeder Abgeordnete hat seinen Wählerauftrag zu erfüllen. Pflichtvergessenheit ist keine Tugend, liebe Mitglieder des Hohen Hauses. Das Pflichtbewusstsein ist unser höchstes Gut als Volksvertreter dieses Landes.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Fabian Mehring für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Maier, ich will Ihnen die Traurigkeit über Ihre Isolation gar nicht nehmen, sondern Ihnen nur einen Denkanstoß mit auf den Weg geben. Vielleicht denken Sie einmal darüber nach, weshalb es sich so verhält, dass ganz offenkundig – wie Sie zu Recht beschreiben – weder die Regierungsfraktionen noch die Oppositionsfraktionen im Hohen Haus irgendetwas mit Ihnen zu tun haben wollen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, gerade in der Krise muss die Herzkammer unserer Demokratie zu jeder Zeit verlässlich funktionieren. Der Bayerische Landtag, unser Hohes Haus, muss gerade angesichts der größten politischen Herausforderung der Nachkriegszeit, die es gemeinsam zu meistern gilt, zu jeder Zeit beschlussfähig sein. So weit, so einfach. Darüber gibt es einen interfraktionellen Konsens über das gesamte Haus hinweg.

Allerdings ist die Erfüllung dieser Erwartungshaltung nicht ganz so einfach. Deshalb will ich die Gelegenheit dieser Debatte nutzen, unseren Blick noch ein wenig über diese Detailfrage des Videostreamings hinaus auf diejenigen Fragestellungen auszuweiten, um die es darüber hinaus in den Anträgen geht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir bewegen uns durchaus in einem Spannungsfeld, in dem auf der einen Seite der gemeinsam geteilte Wunsch aller Fraktionen des Hohen Hauses steht, einen am liebsten uneingeschränkten Parlamentsbetrieb auf den Weg zu bringen, um die Herzkammer unserer Demokratie unter Volllast und so uneingeschränkt wie möglich weiter betreiben zu können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auf der anderen Seite dieses Spannungsfeldes steht die Gefahr, genau dadurch den Bayerischen Landtag als Verfassungsorgan lahmzulegen und möglicherweise über eine weitläufige Quarantäne dafür zu sorgen, dass der Landtag beschluss- und funktionsunfähig würde. Damit würde unser Ziel, die Herzkammer am Schlagen zu halten, gerade wegen dieses Vollbetriebs verfehlt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es gilt, eine geeignete Balance innerhalb dieses Spannungsfeldes zu finden und diese interfraktionell zu definieren, was uns auch gelingt. Für diese Balance muss nach Überzeugung unserer Regierungsfraktion eindeutig gelten: So viele Einschränkungen wie nötig, aber so wenige wie möglich.

Deshalb schlagen wir heute seitens der Regierungsfraktionen auch einen Geschäftsordnungsantrag vor, der auch die Zustimmung der demokratischen Oppositionsfraktionen findet, mit dem Ziel, unser Parlament – wie man neumodisch sagt – resilient, also

widerstandsfähig gegen diese Corona-Pandemie zu machen, weil Corona eben nicht vor dem Bayerischen Landtag haltmacht.

Der Kollege Reiß hat den Inhalt schon gestreift. In diesem Spannungsfeld verkleinern wir die Ausschüsse in einem Kompromiss auf elf Personen. Wir ermöglichen es Kolleginnen und Kollegen, die der Hochrisikogruppe angehören, sich per Videozuschaltung einzubringen, ihre politische Arbeit weiterzumachen. Ja, wir ermöglichen es auch – nunmehr befristet bis zum 31. März –, die Öffentlichkeit, die aus Corona-Gründen derzeit ausgeschlossen sein muss, per Videostreaming an der Arbeit des Bayerischen Landtags teilhaben zu lassen.

Kolleginnen und Kollegen, wenn man das mit den weiterführenden Maßnahmen zusammenfasst, die wir bereits im Vorfeld dieser Geschäftsordnungsänderung gemeinsam auf den Weg gebracht haben – beispielsweise die Möglichkeit zu elektronischer namentlicher Abstimmung, die Möglichkeit, an einer eigenen Sprechstelle vom Platz aus Zwischenbemerkungen abgeben zu können –, dann dürfen wir – ich meine da nicht nur die Regierungsfraktionen, sondern ausdrücklich auch die Kollegen Halbleib, Mistol und Fischbach – auf diesen demokratischen Schulterschluss in einiger Hinsicht schon stolz sein; schließlich haben wir die Chance dieser Krise genutzt, unserem Parlament eine Art von Digitalisierungs- und Modernisierungsschub zu verpassen. Es ist die Wahrheit, wenn wir heute zum Ausdruck bringen, dass wir Corona dazu genutzt haben, diesen Bayerischen Landtag, liebe Kolleginnen und Kollegen, zu einem der modernsten Parlamente Deutschlands und Europas zu machen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, was das betrifft, ist für alle demokratischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier durchaus einiger Stolz angebracht.

(Beifall)

Jetzt gibt es noch einen Dissens. Ich habe herausgehört, dass die demokratischen Oppositionsfraktionen unserem Antrag zwar zustimmen werden, dass aber – ich will das nicht aussparen – ein weiterer Antrag vorliegt, der über das, was wir vorschlagen,

hinausgeht. Meiner Einschätzung nach besteht der zentrale Unterschied hinsichtlich der Frage der Befristung. Jetzt geht es tatsächlich um das Videostreaming. Ich denke, hierfür sind dreißig Sekunden angemessen; das ist eben nur ein Punkt dieses Geschäftsordnungsänderungsantrags. Wir schlagen vor, das mal bis Ende März zu machen. Die Opposition hätte das gerne bereits auf Dauer auf den Weg gebracht.

Lieber Jürgen Mistol, ich meine, dass wir mit der Regelung, die wir vorschlagen, genau das machen, was die Präsidenten der Länderparlamente miteinander vereinbart haben. Wir experimentieren mit Augenmaß. Ich sage schon heute, dass wir uns auf jeden Fall Ende März über die Grenzen der Fraktionen hinweg zusammensetzen und darüber beraten sollten, was aus diesem § 193a, den wir heute auf den Weg bringen, in die Geschäftsordnung auf Dauer übernommen werden und was möglicherweise nach der Corona-Krise wieder entfallen kann. Ich denke, wir sollten uns da nicht kleiner machen, als wir sind.

(Zuruf des Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD))

Wir haben da – mit Ausnahme von Ihnen, Herr Kollege Hahn – einen wirklich bemerkenswerten Konsens der Demokraten erzielt. Wir haben allen Grund, darauf stolz zu sein. Je lauter Herr Hahn dazwischenruft, umso mehr Grund haben wir, darauf stolz zu sein. – Vielen Dank. Wir bitten um Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Mehring. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Hierzu werden die Anträge wieder getrennt.

Bevor wir in die Abstimmung eintreten, gebe ich Ihnen bekannt, dass die AfD-Fraktion beantragt hat, über die Absätze 3 und 4 des Antrags von Abgeordneten der CSU-Fraktion und von der Fraktion FREIE WÄHLER zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag auf Drucksache 18/11159 einzeln abstimmen zu lassen.

Zunächst lasse ich jedoch über den Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SPD zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag auf Drucksache 18/10918 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt die Ablehnung dieses Antrags. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SPD auf Drucksache 18/10918 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP. Gegenstimmen! – CSU und FREIE WÄHLER. Enthaltungen! – Bei Enthaltung der AfD-Fraktion. Die beiden fraktionslosen Abgeordneten sind nicht anwesend. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich komme nun zur Abstimmung über den Antrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und von der Fraktion FREIE WÄHLER zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag auf Drucksache 18/11159. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt die unveränderte Annahme dieses Antrags.

Nachdem zu den Absätzen 3 und 4 Einzelabstimmung beantragt wurde, lasse ich zunächst über die Absätze 1, 2 und 5 gemeinsam abstimmen. Wer den Absätzen 1, 2 und 5 des Antrags von Abgeordneten der CSU-Fraktion und von der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/11159 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU und FDP. Gegenstimmen! – Bei Gegenstimmen der AfD. Enthaltungen? – Keine. Die beiden fraktionslosen Abgeordneten sind nicht anwesend. Den Absätzen 1, 2 und 5 ist damit zugestimmt worden.

Ich lasse nun über den Absatz 3 abstimmen. Wer dem Absatz 3 des Antrags von Abgeordneten der CSU und der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/11159 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU und FDP sowie die AfD. Gegenstimmen? – Keine. Ent-

haltungen? – Keine. Die fraktionslosen Abgeordneten sind nicht anwesend. Damit ist dem Absatz 3 zugestimmt worden.

Zuletzt lasse ich über den Absatz 4 abstimmen. Wer dem Absatz 4 des Antrags auf Drucksache 18/11159 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP sowie die AfD. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Die fraktionslosen Abgeordneten sind nicht anwesend. Damit ist dem Absatz 4 zugestimmt worden.

Damit ist dem Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag auf Drucksache 18/11159 zugestimmt worden.

B 1612
637

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 30 **München, den 15. Dezember** **2020**

Datum	Inhalt	Seite
9.12.2020	**Gesetz zur Errichtung der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Gesetz – TNG)** 2210-2-1-WK	638
9.12.2020	**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes** 2129-4-1-U	640
26.11.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	641
1.12.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	643
10.11.2020	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WK	646
17.11.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gesundheitsdienst 2038-3-2-20-G	647
19.11.2020	Verordnung zur Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher 2236-9-5-K	650
21.11.2020	Verordnung zur Änderung der Kurtax-Verordnung 2013-4-1-F	652
24.11.2020	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	654
24.11.2020	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	655
29.11.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nrn. 681, 682 2126-1-6-G	656
30.11.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) und deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nrn. 683, 684 2126-1-13-G	656
–	Druckfehlerberichtigung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) 2129-5-1-U	656

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2210-2-1-WK

Gesetz zur Errichtung der Technischen Universität Nürnberg (TU Nürnberg-Gesetz – TNG)

vom 9. Dezember 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Technische Universität Nürnberg

[1]Die Technische Universität Nürnberg (Universität) wird als staatliche Hochschule des Freistaates Bayern mit Promotions- und Habilitationsrecht errichtet. [2]Die Universität kann sich einen englischen Zweitnamen geben.

Art. 2

Aufbauphase

(1) [1]Die Universität befindet sich zunächst in einer Aufbauphase. [2]Während der Aufbauphase finden die für die staatlichen Hochschulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes auf sie Anwendung, sofern nicht durch oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. [3]Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) wird ermächtigt, für die Dauer der Aufbauphase von diesen Bestimmungen durch Rechtsverordnung abzuweichen, sofern dies dem Aufbau der neuen Universität dient.

(2) [1]Die Aufbauphase endet unter Würdigung eines ausreichenden Stands des Aufbauprozesses und eines gesicherten Übergangs in einen Regelbetrieb der Hochschule nach den Bestimmungen des bayerischen Hochschulrechts mit Bestandskraft der entsprechenden Feststellung durch das Staatsministerium, frühestens aber am 31. Dezember 2025. [2]Rechtzeitig vor Ende der Aufbauphase haben das Staatsministerium und die Universität alle nötigen Schritte zu unternehmen, um mit Ende der Aufbauphase den Regelbetrieb nach den Bestimmungen des bayerischen Hochschulrechts sicherzustellen. [3]Mit Ende der Aufbauphase gelten für die Universität umfassend die für die staatlichen Hochschulen allgemein geltenden Bestimmungen und endet die Geltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen.

Art. 3

Organe in der Aufbauphase

(1) Organe der Universität in der Aufbauphase sind das Gründungspräsidium und die Gründungskommission.

(2) [1]Dem Gründungspräsidium gehören an:

1. der Gründungspräsident als Vorsitzender,
2. vier Gründungsvizepräsidenten,
3. der Kanzler.

[2]Das Gründungspräsidium nimmt seine Arbeit auf, sobald der Gründungspräsident bestellt und der Kanzler ernannt ist. [3]Das Gründungspräsidium nimmt die Aufgaben der Hochschulleitung nach dem bayerischen Hochschulrecht wahr, solange und soweit durch oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. [4]Bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt werden die Aufgaben des Gründungspräsidiums vom Staatsministerium wahrgenommen. [5]Das Gründungspräsidium entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. [6]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) [1]Der Gründungskommission gehören an:

1. der Gründungspräsident als Vorsitzender,
2. der Kanzler,
3. die Gründungsvizepräsidenten,
4. die Gründungs-Chairs der Departments,
5. die Frauenbeauftragte der Universität,
6. ein Vertreter der Studierenden mit Stimmrecht, ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme,
7. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Stimmrecht, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme,

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

8. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,

9. vier externe Mitglieder insbesondere aus der regionalen sowie internationalen Wissenschaft und Wirtschaft, davon zwei Frauen und zwei Männer.

[2]Die Gründungskommission nimmt ihre Arbeit auf, sobald die in Satz 1 Nr. 1, 2 sowie 5 bis 8 genannten Mitglieder und je zwei der in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Mitglieder vorhanden sind. [3]Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben der Erweiterten Hochschulleitung, des Senats und des Hochschulrats nach dem bayerischen Hochschulrecht wahr, solange und soweit nicht durch oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. [4]Bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt werden die Aufgaben der Gründungskommission durch das Gründungspräsidium wahrgenommen. [5]Die Gründungskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen. [6]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) [1]Die in Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 genannten externen Mitglieder werden mindestens viermal im Jahr durch den Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen und über den Stand des Aufbauprozesses unterrichtet. [2]Vor oder während dieser Sitzungen geben die externen Mitglieder eine Stellungnahme zum Stand des Aufbauprozesses oder ihnen vorgelegten Einzelfragen ab. [3]Sie werden von den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten stimmberechtigten Mitgliedern der Gründungskommission vorgeschlagen und durch den Staatsminister für die Dauer von fünf Jahren bestellt. [4]Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. [5]Die in Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 genannten externen Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Eine Entscheidung über

1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,

2. Forschungsschwerpunkte und Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,

3. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen durch die zentrale Einrichtung (Art. 4 Abs. 2),

4. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen und

5. Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren

kann die Gründungskommission nur treffen, wenn die Mehrheit der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 zustimmt.

(6) [1]Frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 kann die Gründungskommission durch Satzung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium eine Organisationsstruktur für die Universität beschließen, die von der durch oder auf Grund dieses Gesetzes geschaffenen abweichen kann. [2]Die Satzung kann erst beschlossen werden, wenn mindestens drei Gründungs-Chairs und alle sonstigen Mitglieder der Gründungskommission ordnungsgemäß bestellt sind. [3]Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gründungskommission kann ein Sondervotum abgeben, das dem Staatsministerium zur Würdigung vorzulegen ist.

(7) Das Nähere bestimmt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung, insbesondere zur Bestellung, Amtszeit und Aufgaben der Organe und ihrer Mitglieder.

Art. 4

Forschung und Lehre der Universität in der Aufbauphase

(1) [1]Die Universität wird in Departments gegliedert. [2]Sie nehmen für ihr jeweiliges Fachgebiet die Aufgaben der Universität mit Blick auf die Forschung wahr und sind insoweit Fakultäten im Sinne der für die staatlichen Hochschulen allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) Die Lehre an der Universität wird von einer zentralen Einrichtung organisiert, die das Ausbildungs- und Studienangebot entwickelt, fortschreibt und die Studiengänge verantwortet.

(3) An der Universität werden überwiegend englischsprachige Studiengänge angeboten.

(4) Das Nähere bestimmt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung.

Art. 5

Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten Art. 2 Abs. 1 Satz 3, Art. 3 Abs. 7 und Art. 4 Abs. 4 am 16. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2129-4-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

vom 9. Dezember 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 152 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In Art. 15 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

86-8-A/G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 26. November 2020

Auf Grund des § 45a Abs. 3, des § 45b Abs. 4 Satz 2, des § 45c Abs. 7 Satz 5 und des § 45d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 31. März 2020 (BayMBl. Nr. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:

   a) in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6, 11, 15 und 19, § 5d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 Satz 2, § 15 Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und

   b) in § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 71 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“.

2. § 82 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 4 werden die Wörter „das Mindestlohngesetz“ durch die Wörter „der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn“ ersetzt.

      bb) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

         „5. bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die eine einzelfallbezogene Unterstützung der Pflegebedürftigen mit ehrenamtlich Helfenden vorsehen, der Kostensatz für eine Helferstunde nicht höher ist als der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn zuzüglich eines 50 %igen Aufschlags für Fixkosten,“.

      cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

   b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Förderjahr“ durch das Wort „Jahr“ ersetzt.

   c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „[2]Die zuständige Behörde nach § 80 übermittelt dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, den Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. regelmäßig aktuelle Listen der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.“

   d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

      „(4) [1]Einzelpersonen können nur in besonders gelagerten Fällen Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen. [2]Solche Einzelpersonen können insbesondere folgende sein:

         1. Ehrenamtlich tätige Einzelpersonen im Rahmen der stundenweisen Entlastung und Unterstützung von Personen mit Pflegebedarf und ihrer Angehörigen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

            a) Die Einzelperson ist eine natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr.

            b) Sie ist mit den Personen mit Pflegebedarf weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert noch lebt sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft.

            c) Die Einzelperson ist nachweislich zielgruppen- und tätigkeitsgerecht qualifiziert oder hat mindestens die erforderliche Basisschulung absolviert.

            d) Sie verfügt über einen ausreichenden Versicherungsschutz.

            e) Die Aufwandsentschädigung liegt deutlich unter dem für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Mindestlohn und übersteigt nicht offenbar die Aufwendungen

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

der Einzelperson für ihr ehrenamtliches Engagement.

f) Es werden nicht mehr als drei Personen mit Pflegebedarf pro Monat unterstützt.

g) Die Einzelperson ist in dem Regierungsbezirk, in dem die Unterstützung geleistet wird, registriert; mit dieser Registrierung gilt das Angebot zur Unterstützung im Alltag als anerkannt; die Registrierungslisten werden regelmäßig den Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. übermittelt.

2. Einzelpersonen im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit, wenn

a) es sich um haushaltsnahe Dienstleistungen oder Alltagsbegleitungen handelt,

b) die Einzelperson eine geeignete Fachkraft ist und

c) eine Anerkennung entsprechend Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 vorliegt.“

3. § 85 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern, die durch freiwillige Zuwendungen der Kommunen erhöht werden kann.“

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„[4]Der Freistaat Bayern trägt 25 %, die soziale und private Pflegeversicherung 75 % der jeweils festzusetzenden Einzelförderung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 26. November 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

86-8-A/G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 1. Dezember 2020

Auf Grund

– des § 94 Abs. 4 Satz 3 und des § 118 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist und

– des § 81 Abs. 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 31. März 2020 (BayMBl. Nr. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 41d Abs. 1 wird die Angabe „LAGH“ durch die Wörter „Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH)“ ersetzt.

2. Dem Teil 7 werden die folgenden Abschnitte 3 und 4 angefügt:

„Abschnitt 3

Arbeitsgemeinschaft

§ 41f

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

(1) [1]In die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB IX können folgende Institutionen jeweils bis zu acht Vertreter entsenden:

1. das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,

2. die Träger der Eingliederungshilfe,

3. die Leistungserbringer und

4. die Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung.

[2]Leistungserbringer im Sinn des Satzes 1 Nr. 3 sind die Verbände der freigemeinnützigen Anbieter und der privat-gewerblichen Anbieter. [3]Für die Vertreter nach Satz 1 wird jeweils mindestens ein Stellvertreter bestimmt. [4]Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter aus, ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestimmen.

(2) [1]Die Vertreter und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. [2]Der Vorsitz obliegt dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales bedarf.

Abschnitt 4

Instrument zur Bedarfsermittlung

§ 41g

Arbeitsgruppe

(1) [1]Für die Bestimmung und stetige Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX wird eine Arbeitsgruppe gebildet. [2]In diese Arbeitsgruppe werden folgende Mitglieder entsandt:

1. das vorsitzende Mitglied vom Bayerischen Bezirketag,

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2. je eines von den Trägern der Eingliederungshilfe,

3. acht von den Leistungserbringern; hierzu zählen die freigemeinnützigen, die privat-gewerblichen und die kommunalen Leistungserbringer,

4. zwei von den Regierungen,

5. eines von der Geschäftsstelle des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung in Bayern,

6. fünf von den Betroffenen- und Angehörigenverbänden der Menschen mit Behinderung in Bayern.

[3]Es wird entsprechend Satz 2 jeweils mindestens ein Stellvertreter bestimmt. [4]Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter aus, ist unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. [5]Die Mitglieder und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) [1]Die Arbeitsgruppe kann Unterarbeitsgruppen bilden und in diese Vertreter weiterer Organisationen als Mitglied berufen. [2]Weitere Organisationen sollen beteiligt werden, wenn ihre Mitwirkung auf Grund ihrer besonderen Sachkunde erforderlich ist.

(3) Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 41h

Aufgaben

(1) [1]Die Arbeitsgruppe hat neben der Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung auch dessen Anwendung zu begleiten. [2]Für einen einheitlichen Vollzug des Instruments zur Bedarfsermittlung hat die Arbeitsgruppe Orientierungshilfen zu erstellen. [3]Dabei hat sich das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Instrument zur Bedarfsermittlung an folgenden Kriterien zu orientieren:

1. Möglichkeit der Ermittlung der Bedarfe und Ressourcen von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen,

2. Orientierung an den individuellen Ressourcen und am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung und nicht an Leistungserbringern oder Leistungsorten,

3. Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit,

4. Abbildung, inwiefern durch Selbsthilfe oder das soziale Umfeld des Menschen mit Behinderung bei der jeweiligen Beeinträchtigung Unterstützung und Abhilfe geschaffen werden kann oder welche Art der Leistung notwendig ist, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzumildern,

5. Vornahme einer Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe,

6. Einschätzung des Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung,

7. Orientierung an den Instrumenten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX und den bezüglich dieser Instrumente vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX.

(2) [1]Die Arbeitsgruppe hat die Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung in einem transparenten Verfahren vorzunehmen. [2]Dies umfasst:

1. Die Arbeitsgruppe berichtet der Arbeitsgemeinschaft nach § 41f und dem Landesbehindertenrat jährlich über ihre Arbeit.

2. Der Öffentlichkeit ist das durch die Arbeitsgruppe erarbeitete Instrument zur Bedarfsermittlung sowie eine nähere Erläuterung dazu in verständlicher Form zugänglich zu machen; entsprechendes gilt für die wesentlichen Informationen, die die Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung betreffen.“

3. Teil 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift des Abschnitts 1 wird gestrichen.

   b) Abschnitt 2 wird aufgehoben.

   c) Die Überschrift des Abschnitts 3 wird gestrichen.

4. § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100

Schiedsstelle nach § 81 SGB XII

[1]Es besteht eine Schiedsstelle nach § 81 SGB XII. [2]Für sie gelten die §§ 41a bis 41d mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die LAGH ist abweichend von § 41d Abs. 1 keine beteiligte Organisation.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2. An die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe treten die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.“

5. § 101 wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

München, den 1. Dezember 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2210-8-2-1-1-WK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

vom 10. November 2020

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Satz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und“ eingefügt.

2. In der Überschrift des § 29 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 10. November 2020

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bernd S i b l e r , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2038-3-2-20-G

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gesundheitsdienst

vom 17. November 2020

Auf Grund des Art. 67 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 368) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gesundheitsdienst (FachV-GesD) vom 25. Juli 2003 (GVBl. S. 530, BayRS 2038-3-2-20-G), die zuletzt durch § 1 Nr. 108 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Nr. 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

   b) In Abs. 2 werden die Wörter „Die oberste Dienstbehörde“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird nach dem Wort „erfolgt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

   b) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

      bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

         „2. sechs Monate in der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären oder ambulanten Bereich, davon mindestens drei Monate an einem psychiatrischen Krankenhaus oder bei einem sozialpsychiatrischen Dienst.“

   b) Abs. 2 wird Abs. 1 Satz 2.

   c) Abs. 3 wird Abs. 2 und nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

   d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

      „(3) Eine Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle wird in vollem Umfang berücksichtigt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 5

      Durchführung des Lehrgangs, Themengebiete“.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „auf folgenden Gebieten (Lehrfächer)“ durch die Wörter „in folgenden Themengebieten“ ersetzt.

      bb) Die Nrn. 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

         „1. Epidemiologie, Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung, Gesundheitsförderung und Prävention, schul- und jugendärztliche Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Modul 1),

         2. Recht und Verwaltung, Organisation und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens (Modul 2),

         3. Gesundheitsschutz, Infektionsschutz, Hygiene, Wasserhygiene (Modul 3),

         4. umweltbezogener Gesundheitsschutz,

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Umweltmedizin, medizinische Begutachtungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst, Sozialmedizin, sozialpsychiatrische Aufgaben (Modul 4)“.

cc) Die Nrn. 5 und 6 werden aufgehoben.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) [1]Die Module sind innerhalb von höchstens 24 Monaten zu besuchen. [2]In Einzelfällen kann das Staatsministerium Ausnahmen hiervon vorsehen.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium kann das LGL in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

6. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium)“ gestrichen.

7. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus vier Klausuren über die jeweils absolvierten Module.

(3) Die mündliche Prüfung findet nach Abschluss der schriftlichen Klausuren statt.“

8. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Das LGL lässt Teilnehmer zu den schriftlichen Prüfungen zu, die regelmäßig an den der Prüfung unmittelbar vorangehenden Modulen teilgenommen haben. [2]§ 16 bleibt unberührt.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

9. Der bisherige § 9 wird § 10 und wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Qualifikation für das“ durch die Wörter „Befähigung zum“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf die Dauer von“ durch das Wort „für“ und das Wort „Jahren“ durch das Wort „Jahre“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „mit der“ durch das Wort „durch“ ersetzt und die Wörter „durch das Staatsministerium“ gestrichen.

10. Die Überschrift des Abschnitts III wird wie folgt gefasst:

„III. Prüfungsteile“.

11. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.

12. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Schriftlicher Prüfungsteil

[1]Die Klausuren erstrecken sich auf die Themengebiete des jeweils unmittelbar vorausgegangenen Moduls. [2]Auf die Module 1 und 3 entfallen je 150 Minuten Prüfungszeit, auf die Module 2 und 4 entfallen je 75 Minuten Prüfungszeit. [3]Die Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsteils ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der Klausuren in den Modulen 2 und 4 sowie der zweifach gewichteten Einzelnoten der Klausuren in den Modulen 1 und 3, geteilt durch sechs.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Mündlicher Prüfungsteil“.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Für jedes Modul wird eine Einzelnote von dem Prüfer vergeben, der das Modul prüft.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsteils und der Gesamtnote des mündlichen Prüfungsteils, geteilt durch zwei.“

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„[4]Maßgeblich für die Festsetzung der Platzziffer sind die Teilnehmer, die sich der letzten Gesamtprüfungsleistung im selben Prüfungszeitraum unterziehen.“

15. § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

‚2. im schriftlichen Prüfungsteil mindestens zweimal eine schlechtere Einzelnote als „ausreichend“ vergeben wurde.‘

16. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Bekanntgabe des
Prüfungsergebnisses

Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten

1. ein Zeugnis mit der Gesamtprüfungsnote sowie der entsprechenden Notenbezeichnung,

2. eine Bescheinigung mit den Noten der Klausuren sowie der Gesamtnote des mündlichen Prüfungsteils,

3. eine Bescheinigung mit der erreichten Platzziffer, der Gesamtzahl der Teilnehmer und der Zahl der Teilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Nachholung und Wiederholung der Prüfung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „an der Prüfung oder an Prüfungsabschnitten in unmittelbarem Anschluss am Lehrgang“ durch die Wörter „an einer Klausur, der mündlichen Prüfung oder einem Wiederholungstermin“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „diesem Zeitpunkt“ durch die Wörter „Wegfall des Hindernisses“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „wiederholte“ gestrichen und nach dem Wort „Zulassung“ werden die Wörter „zur Wiederholungsprüfung“ eingefügt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Inkrafttreten“.

b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Abs. 4 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) [1]Abweichend von § 8 Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer am Lehrgang nach den bisher geltenden Vorschriften regelmäßig teilgenommen hat, an der Prüfungsablegung aber aus objektiven Gründen gehindert war. [2]§ 16 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 17. November 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie H u m l , Staatsministerin

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2236-9-5-K

Verordnung zur Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher

vom 19. November 2020

Auf Grund des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Dolmetschergesetzes (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 289 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung Übersetzer und Dolmetscher (BQFVÜDolm) vom 3. März 2008 (GVBl. S. 76, BayRS 2236-9-5-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 245 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.

2. In § 1 werden das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ und die Wörter „Bayerischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 439, BayRS 800-21-2-A) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG)“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ und das Wort „Gebärdensprachdolmetschers“ durch die Wörter „Dolmetschers für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.

   b) In Satz 3 wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.

   c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

   „[4]Von den Unterlagen nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BayBQFG sind Übersetzungen in deutscher Sprache von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer vorzulegen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.

   b) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchst. a werden jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

      bb) In Buchst. b wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.

   c) In Nr. 2 wird das Wort „Gebärdensprachdolmetschers“ durch die Wörter „Dolmetschers für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „in den jeweils geltenden Fassungen“ gestrichen.

      bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

         „1. die Fachakademieordnung (FakO),“.

      cc) In Nr. 2 werden die Angabe „bzw.“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 255, BayRS 2236-9-3-K)“ gestrichen.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

dd) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache die Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO).“

b) In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch das Wort „oder“ und das Wort „Gebärdensprachdolmetschers“ jeweils durch die Wörter „Dolmetschers für Deutsche Gebärdensprache“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:“.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„[3]Die Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind dem Staatsministerium in Form von Kopien oder elektronisch zu übermitteln.“

c) In Abs. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch das Wort „oder“ und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

e) In den Abs. 6 und 8 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

7. In § 8 wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch die Wörter „Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ und die Angabe „bzw.“ durch die Wörter „oder für“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 19. November 2020

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2013-4-1-F

Verordnung zur Änderung der Kurtax-Verordnung

vom 21. November 2020

Auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Anlage 2 der Kurtax-Verordnung (KurtaxV) vom 2. September 2013 (GVBl. S. 582, BayRS 2013-4-1-F), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 21. November 2020

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Anhang (zu § 1)

Anlage 2
(zu § 5)

**Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den bayerischen Staatsbädern**

Nr.	Staatsbad	EURO
1.	**Bad Reichenhall:**	
1.1	Normalsatz	3,30
1.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,80
1.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,65
2.	**Bad Steben:**	
2.1	Normalsatz	3,00
2.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,50
2.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,50
3.	**Bad Kissingen:**	
3.1	Normalsatz	3,60
3.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	3,10
3.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,80
4.	**Bad Brückenau:**	
4.1	Normalsatz	2,90
4.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,40
4.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,45
5	**Bad Bocklet:**	
5.1	Normalsatz	2,40
5.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	1,90
5.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,20

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

vom 24. November 2020

Auf Grund des § 22c Abs. 1 Satz 1 und 3, des § 58 Abs. 1 Satz 1, des § 71 Abs. 4 Satz 1, des § 74c Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 14 und § 13 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, sowie auf Grund des § 92 Abs. 1 Satz 1, und des § 171 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 43 und § 13 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 5. August 2020 (GVBl. S. 513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 12 bis 14“ durch die Angabe „Nr. 12, 14“ ersetzt.

2. In § 19 Satzteil vor Nr. 1, § 29 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 und § 30 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

3. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 171 Abs. 1 und 2 GWB) sowie die Entscheidung über Rechtssachen, für die nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 GWB die Oberlandesgerichte zuständig sind, werden dem Obersten Landesgericht übertragen.“

4. § 33 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. In § 54 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 55 Satzteil vor Nr. 1 und § 56 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 24. November 2020

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 24. November 2020

In der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. April 2020 (GVBl. S. 223) geändert worden ist, wird anstelle des außer Kraft getretenen § 193a folgender § 193a neu eingefügt:

„§ 193a

Besondere Anwendung der Geschäftsordnung aufgrund der fortdauernden Beeinträchtigung durch COVID-19

(1) [1]Alle Ausschüsse tagen in Abweichung zu der gemäß § 25 Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl in einer Besetzung von insgesamt 11 Mitgliedern, wobei eine Repräsentation entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen nach Sainte-Laguë/Schepers sichergestellt sein muss. [2]Die Rechte der Mitglieder des Landtags aus § 136 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) [1]Mitglieder des Landtags, die

1. auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Krankheit haben (Hochrisikopersonen),

2. mit einer solchen Hochrisikoperson in einem gemeinsamen Haushalt leben oder

3. sich in behördlich angeordneter Absonderung befinden,

können in Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden an den Sitzungen eines Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. [2]Dies gilt auch für die Anhörung von Sachverständigen. [3]Geheime Sitzungen können nicht mit Videokonferenztechnik durchgeführt werden. [4]Abstimmungen in Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei einer Zuschaltung mit Videokonferenztechnik durch namentlichen Aufruf des zugeschalteten Mitglieds oder der zugeschalteten Mitglieder. [5]Ein durch Videokonferenztechnik zugeschaltetes Mitglied gilt als anwesend im Sinne des § 166 Abs. 1 Satz 1. [6]Die Einschätzung, ob ein Mitglied oder eine mit dem Mitglied im gemeinsamen Haushalt lebende Person eine Hochrisikoperson ist, trifft das Mitglied nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt selbst.

(3) Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik kann die oder der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses auch für Sachverständige, Mitglieder der Staatsregierung, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung sowie für Petentinnen und Petenten ermöglichen.

(4) [1]Öffentliche Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung im Internet (Livestream) übertragen. [2]Öffentlich im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 und des § 138 Abs. 1 Satz 1 sind Sitzungen auch dann, wenn der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird.

(5) [1]Die Abs. 1 bis 4 finden längstens bis zum 31. März 2021 Anwendung. [2]Vor diesem Datum kann jeder Absatz jederzeit auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtags durch Beschluss des Landtags aufgehoben werden.“

München, den 24. November 2020

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2126-1-6-G

Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung

vom 29. November 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 681 vom 29. November 2020 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 682 vom 29. November 2020 veröffentlicht.

2126-1-13-G

Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV)

vom 30. November 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 683 vom 30. November 2020 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 684 vom 30. November 2020 veröffentlicht.

2129-5-1-U

Druckfehlerberichtigung

In der Überschrift des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, BayRS 2129-5-1-U) wird das Wort „Bayerische“ durch das Wort „Bayerisches“ ersetzt.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.
Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.
Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.
Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).
Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.
Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München
Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68
ISSN 0005-7134

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.